Der Senator für Inneres

Bremen, 17.02.2023

Frage L 18

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21.02.2023 "Ehe ohne Ehefähigkeitszeugnis? Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat folgende Anfrage in der Fragestunde gestellt:

Wir fragen den Senat:

- 1. Wie oft ist in den Jahren 2020, 2021 und 2022 in Bremen eine Eheschließung von oder mit Ausländern an der, von den Betroffenen nicht zu vertretenden, Nichtvorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses, gescheitert?
- 2. Aus welchem Grund konnten die erforderlichen Ehefähigkeitszeugnisse nicht vorgelegt werden und welche augenscheinlichen Häufungen in Bezug auf die jeweiligen Herkunftsländer, die zur Ausstellung verpflichtet wären, gab es dabei?
- 3. Welche Ausnahmen und Härtefallregelungen gibt es im Land Bremen, um auf die Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses bei einer Eheschließung in Bremen zu verzichten, wie häufig wurden diese in den letzten drei Jahren angewendet und welche Gebühren entstehen in einem solchen Fall?

B. Lösung

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Fragen 1-3 werden zusammen beantwortet.

Frage 1:

Wie oft ist in den Jahren 2020, 2021 und 2022 in Bremen eine Eheschließung von oder mit Ausländern an der, von den Betroffenen nicht zu vertretenden, Nichtvorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses, gescheitert?

Frage 2:

Aus welchem Grund konnten die erforderlichen Ehefähigkeitszeugnisse nicht vorgelegt werden und welche augenscheinlichen Häufungen in Bezug auf die jeweiligen Herkunftsländer, die zur Ausstellung verpflichtet wären, gab es dabei?

Frage 3:

Welche Ausnahmen und Härtefallregelungen gibt es im Land Bremen, um auf die Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses bei einer Eheschließung in Bremen zu verzichten, wie häufig wurden diese in den letzten drei Jahren angewendet und welche Gebühren entstehen in einem solchen Fall?

Ein entsprechender Sachverhalt ist den Bremer Standesämtern nicht bekannt und wird in der Praxis auch eher nicht eintreten. Ehefähigkeitszeugnisse werden von aktuell 29 Ländern (u.a. Österreich, Schweiz, Türkei, Neuseeland etc.) ausgestellt.

Das Befreiungsverfahren (korrekt: Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses) beim Oberlandesgericht (OLG) stellt somit in der Praxis nicht die Ausnahme sondern den Regelfall dar.

Dieses Verfahren kommt auch dann in Betracht, wenn

- die Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses mit nicht hinnehmbaren Gefahren verbunden ist (u.a. bei Krieg und Naturkatastrophen)
- wenn glaubhaft gemacht wird, dass seit Beantragung des Ehefähigkeitszeugnisses mehr als 3 Monate verstrichen sind, ohne dass das Zeugnis oder eine sonstige Benachrichtigung eingetroffen ist
- der Heimatstaat die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses aus Gründen verweigert, die mit der Eheschließung nicht im Zusammenhang stehen (u.a. Verweigerung des Militärdienstes)

Ausländische Mitbürger:innen dürfen in Deutschland eine Ehe nur eingehen, wenn ihnen eine Bescheinigung ihres Heimatsstaates vorliegt, wonach der beabsichtigten Eheschließung nach den Gesetzen ihres Heimatstaates keine Hindernisse entgegenstehen. Mit diesem sogenannten Ehefähigkeitszeugnis wird die Prüfung des deutschen Standesamtes erleichtert, ob das Heimatrecht die Eheschließung erlaubt. So genannte "hinkende Ehen", das heißt die Ehe wird von einem Recht als wirksam angesehen und von einem andern als unwirksam, müssen vermieden werden.

Eine Vielzahl von Staaten wie zum Beispiel Afghanistan stellen solche Ehefähigkeitszeugnisse jedoch nicht aus. Die hiervon betroffenen ausländischen Mitbürger: innen können sich in diesem Fall von der Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses befreien lassen.

Die Entscheidung über die Befreiung trifft die Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichtes in Bremen. Hierfür wird geprüft, ob nach dem jeweiligen Heimatrecht ein Ehehindernis vorliegt oder die sachlichen Voraussetzungen für das Eingehen einer Ehe, wie beispielsweise die Ehemündigkeit, fehlen.

Zu beantragen ist die Befreiung unter Vorlage aller hierfür vom Oberlandesgericht als erforderlich festgelegten Unterlagen bei dem jeweils zuständigen Standesamt, das den Antrag an das Oberlandesgericht weiterleitet. Eine Antragstellung unmittelbar beim Oberlandesgericht ist nicht möglich.

Auf der Basis des jeweiligen Aufwandes werden Gebühren erhoben.

Eine Gebühr in Höhe von 130 Euro wird von den Standesämtern im Land Bremen erhoben, wenn bei der Prüfung der Ehevoraussetzungen ausländisches Recht zu beachten ist und ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist.

Das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen erhebt für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses eine Gebühr von bis zu 305 Euro, wobei die Mindestgebühr in Bremen 30 Euro beträgt. Die Bemessung der Höhe der Gebühr erfolgt nach der Bewertung des Aufwandes aber auch unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller:innen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Anfrage hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Genderspezifische Aspekte sind nicht berührt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet. Nach Beschlussfassung durch den Senat erfolgt die Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister.

G. Beschluss:

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 17.02.2023 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.